

## **IA2NEU Größe gewinnen – Die Schaffung eines neuen Verständnisses der EU-Erweiterungspolitik**

Gremium: Bundesausschuss  
Beschlussdatum: 03.12.2022

### **Antragstext**

1 Die EU ist mit ihrem Binnenmarkt der größte Wirtschaftsraum der Welt und eine  
2 Wertegemeinschaft, deren Mitgliedsstaaten sich zu Demokratie,  
3 Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Menschenrechten bekennen und einen immer  
4 größer werdenden Teil ihrer Politik gemeinschaftlich gestalten.

5 Der Integrationsprozess europäischer Staaten in die EU ist noch nicht  
6 abgeschlossen, weshalb mithilfe der EU-Erweiterungspolitik eine Vereinigung der  
7 europäischen Länder in ein gemeinsames politisches und wirtschaftliches Projekt  
8 gelingen soll. Die Erweiterungen der Union gründet sich dabei auf ihren Werten  
9 und unterliegen strengen Auflagen. Dadurch hat sich die EU-Erweiterungspolitik  
10 zu einem starken außenpolitischen Instrument der EU entwickelt, das die  
11 Transformation zahlreicher europäischer Staaten entscheidend mitgestaltet hat.  
12 Denn die Aussicht auf eine EU-Mitgliedschaft hat sich als wichtiger Anreiz für  
13 Reformprozesse in den Kandidatenländern erwiesen, wodurch es gelingen konnte,  
14 die politische und wirtschaftliche Stabilität Europas zu stärken sowie Freiheit,  
15 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte zu fördern.  
16 Die Vergrößerung des Binnenmarktes hat zudem zu einer Steigerung der  
17 Wettbewerbsfähigkeit und des Wohlstandes der EU beigetragen. Außerdem gewinnt  
18 die EU durch ihre Vergrößerung gleichzeitig ebenfalls weltweit an Gewicht und  
19 ist dadurch in der Lage, auf globale Herausforderungen wie den Klimawandel,  
20 Umweltschutz, Wettbewerbsfähigkeit, prekäre Arbeitsverhältnisse und Regulierung  
21 der Finanzmärkte besser zu reagieren.

22 Für die JEF stellt deshalb die Mitgliedschaft eines weiteren Staates in der EU  
23 immer eine Chance dar, weshalb mit einer überlegten und zugleich ambitionierten  
24 Erweiterungspolitik Europa nicht nur größer, sondern vor allem verbessert werden  
25 kann. Dafür ist allerdings die Bestimmung klarer, nicht verhandelbarer  
26 Beitrittsvoraussetzungen von Nöten sowie die Setzung von neuen Schwerpunkten im  
27 Beitrittsprozess, um die Europäische Einheit vollenden zu können.

### **I. Die Beitrittsvoraussetzungen**

29 Jeder Staat, welcher der EU beitreten will, muss die Kopenhagener Kriterien  
30 vollständig erfüllen. Kern der Kopenhagener Kriterien sind die Werte der EU, die  
31 sich auch in Artikel 2 des EU-Vertrags wiederfinden. Dadurch müssen Staaten, die  
32 der EU beitreten, nicht nur Demokratien, sondern wehrhafte Demokratien sein,  
33 deren Verfassung die Werte der EU schützt. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist  
34 die Aufnahmefähigkeit der EU für neue Mitgliedstaaten. Für die Westbalkanstaaten  
35 hat die EU das Bestehen guter nachbarschaftlicher Beziehungen als zusätzliches  
36 Beitrittskriterium benannt.

37 Dennoch bedarf es einer zielgerichteten Reform der Kopenhagener Kriterien. Bei  
38 der Anwendung dieser überarbeiteten Kopenhagener Kriterien darf es keine  
39 Kompromisse mehr geben, denn wenn einem neuen Mitgliedsstaat schon beim Beitritt  
40 das Gefühl gegeben wird, unsere Werte seien verhandelbar, verliert die EU ihre  
41 Glaubwürdigkeit. Grundsätzlich darf es bei einem EU-Beitritt keine Rabatte,  
42 Vergünstigungen oder Opt-Outs geben.

43 Bei der Beurteilung des Aufnahmefähigkeitskriteriums darf es nicht nur auf  
44 wirtschaftliche Belange ankommen. Auch die Erhaltung einer funktionsfähigen  
45 Demokratie muss dabei Berücksichtigung finden. Wir sind der Meinung, das  
46 Kriterium der guten nachbarschaftlichen Beziehungen sollte für alle  
47 Beitrittskandidaten gelten. Für das Vorantreiben der europäischen Integration  
48 ist es nicht zielführend, neue Konflikte oder neues Konfliktpotential in die EU  
49 einzubringen. Unter vorgenanntem Kriterium verstehen wir nicht die vollständige  
50 Abwesenheit von Konflikt, sondern den unbedingten Verzicht auf Gewalt oder  
51 Drohung mit Gewalt sowie ein insgesamt respektvolles Miteinander. In Fällen, wo  
52 die Gewalt einseitig verschuldet ist, kann dieses Kriterium allerdings keine  
53 Anwendung finden.

54 Die EU muss jedoch nicht nur die Einhaltung ihrer Werte bei neuen  
55 Mitgliedstaaten sicherstellen. Europäische Werte sind für alle Mitgliedstaaten  
56 verbindlich und müssen effektiv durchgesetzt werden können. Neben der  
57 konsequenten Durchsetzung der EU-Grundrechtecharta bei der Durchführung von  
58 Unionsrecht ist es daher essentiell, die Einhaltung der Grundrechte in den  
59 Mitgliedstaaten zu überwachen und die Nichteinhaltung entsprechend zu  
60 sanktionieren. Entsprechende Verfahren über Strafzahlungen oder partikularen  
61 Stimmrechtsentzug müssen vom Rat der EU an den Europäischen Gerichtshof  
62 übergehen. Diese Kompetenzverschiebung ist nötig, um Blockadehaltungen einzelner  
63 Mitgliedstaaten im Rat zu verhindern und Grundrechte innerhalb der EU unabhängig  
64 aktueller nationaler Regierungen zu sichern.

## 65 II. Der Beitrittsprozess

66 Der derzeitige Beitrittsprozess ist aus unserer Sicht unzureichend. Neben der  
67 Förderung von Bildung, Justiz, Infrastruktur und zur Angleichung an den  
68 Binnenmarkt, muss die Unterstützung der Zivilgesellschaft mindestens genauso

69 wichtig sein. Neben EU-eigenen Programmen und der Förderung lokaler  
70 Organisationen, müssen hierbei auch politische Stiftungen sowie politische und  
71 nichtpolitische Jugendorganisationen miteinbezogen werden. Ferner wollen wir  
72 allen Beitrittskandidaten und Staaten mit Beitrittsperspektive sowie den Staaten  
73 der Europäischen Nachbarschaftspolitik anbieten, gegen angemessene finanzielle  
74 Beteiligung, Teil des Programms Erasmus+ zu werden, anstatt nur Partnerland zu  
75 sein.

76 Manche Staaten mit europäischer Perspektive werden aufgrund außenpolitischer  
77 Faktoren, die sie selbst nicht oder nur geringfügig beeinflussen können,  
78 wahrscheinlich länger auf einen Beitritt warten müssen. Deshalb müssen vor einem  
79 EU-Beitritt zusätzliche optionale Zwischenschritte bestehen, die über eine Deep  
80 and Comprehensive Free Trade Area (DCFTA) hinausgehen. Dazu gehört eine  
81 Mitgliedschaft in der Europäischen Zollunion sowie im Europäischen  
82 Wirtschaftsraum (EWR). Letzterer steht gegenwärtig nur den Mitgliedern der  
83 Europäischen Freihandelszone (EFTA) offen, was wir ändern möchten. Für Staaten,  
84 die nicht EFTA-, aber EWR-Mitglied sind, wären dann EuGH und EU-Kommission  
85 zuständig. Eine Reform bedarf es ebenfalls bei der Zollunion, damit EU- und  
86 Nicht-EU-Mitglieder von zukünftigen Freihandelsabkommen der EU gleichermaßen  
87 profitieren. Hierbei dürfen die Zollunion bzw. der EWR keine dauerhaften  
88 Alternativen zu einem EU-Beitritt sein, wobei die Anforderungen an Demokratie,  
89 Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte für einen EWR-Beitritt  
90 zwar niedriger als für einen EU-Beitritt sein sollten, jedoch immer noch höher  
91 als für einen Beitritt zur Zollunion.

92 Für den Beschluss zur Aufnahme und Abbruch von Beitrittsverhandlungen sowie dem  
93 Beitritt zum EWR müsste statt des Einstimmigkeitsprinzips die verstärkte  
94 qualifizierte Mehrheit erforderlich sein. Für den Beitritt zur EU sollte weiter  
95 das Einstimmigkeitsprinzip gelten, um über die Verhandlungen schwere Konflikte  
96 auf jeden Fall zu lösen.

## **Begründung**

Erfolgt ggf. mündlich